

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 81/82 (1923)
Heft: 12

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

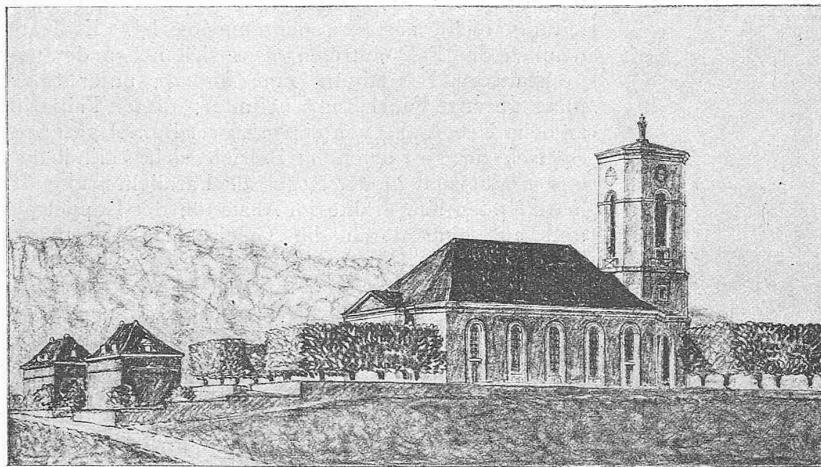
Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wettbewerb für eine reformierte Kirche in Dietikon.

(Schluss von Seite 140.)

Nr. 67. „Limmattal“. Der Verfasser hat sich mit dem Bauungsplan nicht befasst, er stellt lediglich die Kirche an die ihr zukommende Stelle. Der Zusammenhang zwischen Gebäude und dessen Umgebung ist jedoch in schöner Weise gedacht, besonders auch in Bezug auf die Zugänge. Die Grundrisslösung stellt einen



2. Rang (1600 Fr.), Entwurf Nr. 67. — Arch. Leuenberger & Flückiger, Zürich. — Ostansicht.

gestreckten, mit zwei Ovalen abgeschlossenen Raum von entsprechender Wirkung dar, was besonders aus dem Längsschnitt hervorgeht. Die Disposition der Bestuhlung, der Orgel und der Sängerempore sind anzuerkennen, auch die Eingänge sind gut angelegt. Das Unterweisungszimmer liegt unter der Sängerempore und hat lediglich eine Verbindung durch eine Treppe mit dem Kirchenraum, was als Nachteil festgestellt werden muss. Der äußere Aufbau ist klar und bescheiden gehalten. Der gedrückte, kurze Kirchturm ist mit dem Kirchenschiff zusammen im Landschaftsbild richtig

orientiert und gibt eine ansprechende, vorteilhafte Silhouette. Die architektonische Detailbehandlung ist formal gut und im einzelnen einfach und sympathisch.

Nr. 14. „Kirche der Heimat“. Aus dem Situationsplan ist ersichtlich, dass der Verfasser in erster Linie klare Verkehrsverhältnisse anzustreben suchte. Dies führte offenbar zur Stellung des Turmes mit Eingang nach der Talseite, woraus sich indessen der Nachteil der Zweiteilung des Kirchenkörpers von der Talseite gesehen ergibt. Auch bei diesem Projekt zeigt der Kirchgrundriss die übliche Form und lehnt sich damit an gute Vorbilder an. Eingänge, Treppen und Vorhallen sind für die praktischen Forderungen gut durchgebildet. Die Zugänge zu den Aborten wären besser nach dem Treppenhaus verlegt. Das Äußere, besonders die Ansicht nach der Bremgarterstrasse, ist harmonisch und hübsch aufgefasst. Das Gleiche ist hinsichtlich des Innenraumes festzustellen. Die ganze Bauanlage präsentiert sich als typische Landkirche.

*

Da kein Projekt ohne Umarbeitung zur Ausführung empfohlen werden kann, muss von der Erteilung eines ersten Preises abgesehen werden.

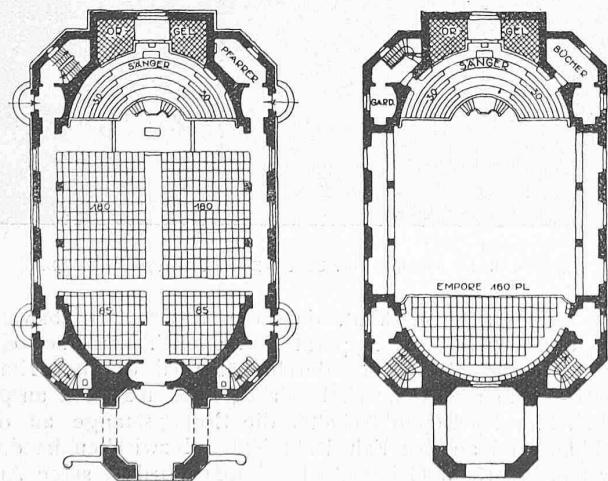
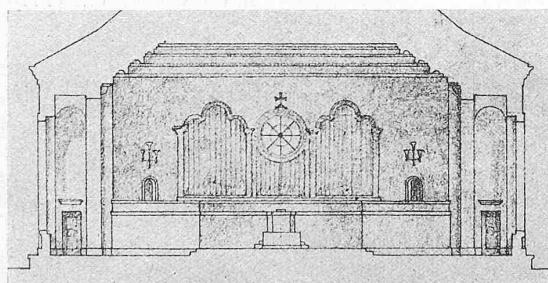
Das Preisgericht beschliesst folgende *Rangordnung* der Projekte: Nr. 66 und 78 im 1. Rang, dann folgen der Reihe nach Nr. 67, 14, 4, 27, 21, 30, 17, 34, 1, 82.

Es wird ferner beschlossen, von der verfügbaren Summe von 12000 Fr. einen Betrag von 7000 Fr. als Preissumme auszusetzen und den Rest von 5000 Fr., in Nachachtungen und Weisungen an Subvenienten, als Anerkennungspreise zu verwenden.

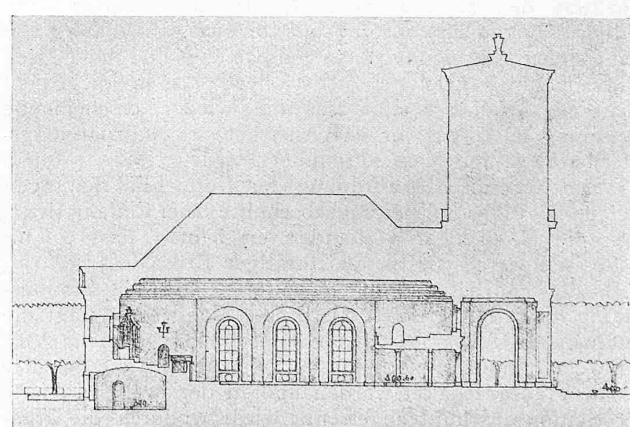
Die Preissumme wird folgendermassen verteilt:

Projekte 66 und 78	1. Rang je 2200 Fr.
„ 67	2. „ 1600 „
“ 14	3. „ 1000 „

Von der Anerkennungssumme wurden je 550 Fr. den Projekten Nr. 4, 27, 21, 30, je 500 Fr. den Projekten Nr. 17, 34, 1, 82 und je 400 Fr. den Projekten 69 und 70 zugesprochen.



Entwurf Nr. 67. — Grundrisse 1 : 600 und Querschnitt 1 : 300.



2. Rang, Entwurf Nr. 67. — Längsschnitt 1 : 600.

Das Preisgericht beschliesst endlich einstimmig, der evang. Kirchen-Baukommission zu empfehlen, sich in Bezug auf die Weiterbearbeitung des Kirchenprojektes mit dem Verfasser des Projektes Nr. 66 in Verbindung zu setzen.

[Die Verfasser der prämierten und mit Anerkennungspreisen bedachten Entwürfe haben wir auf Seite 82 (am 11. August d. J.) bereits mitgeteilt, sodass wir die lange Liste hier nicht zu wiederholen brauchen. Red.]

Dietikon, den 4. August 1923.

Das Preisgericht:

H. Fietz, Architekt, H. Herter, Architekt, Dekan J. Ganz,
E. Lips, Präsident der Baukommission.

Zum Stammheimer Bildersturm.

(Vergl. Seite 111/113 vom 1. d. M.)

In der „N. Z. Z.“ (Nr. 1240 und 1243) rechtfertigt der Ortsgeistliche, Herr Pfr. O. Farner, den „Stammheimer Standpunkt“; dabei fällt am Schlusse auch für uns ein Hieb ab, den wir nicht unpariert lassen dürfen. Der Herr Pfarrer drückt aus der „S. B. Z.“ ab, was wir (auf Seite 112 unten) zum psychologischen Verständnis der Bilder-Uebertünchung der objektiven Berichterstattung beigefügt hatten und fährt fort:

„Dazu eine Feststellung und eine Frage: Wir stellen fest, dass, den Zeugentod unserer Vorfahren als Martyrium in Anführungszeichen zu bezeichnen, eine zwanzigfach grössere Gefühlsrohheit ist als das Zudecken unserer paar nach fachmännischem Urteil als künstlerisch mittelmässig taxierten Kirchenbilder. Und wir fragen: gilt es jetzt wirklich, sich über den Standpunkt der Reformatoren zu erheben? Sind die Menschen und Sachen (und zwar diesseits und jenseits des konfessionellen Trennungsstriches) heute schon reif für die Herbeiführung einer höhern Einheit?“ —

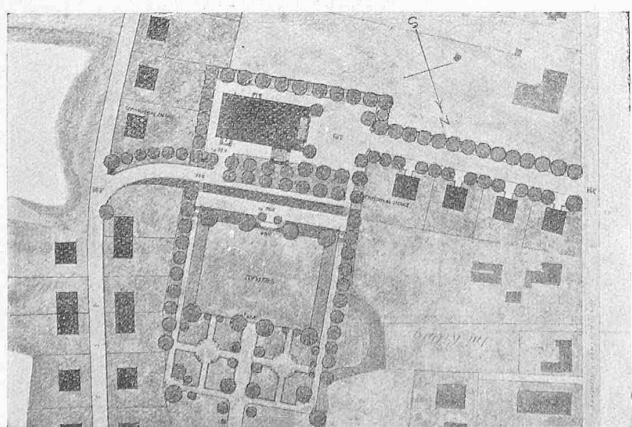
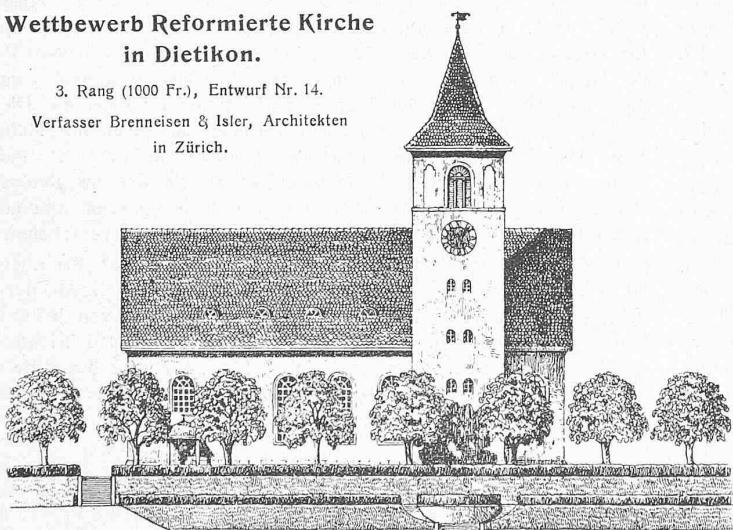
Zur „Feststellung“ sei zunächst bemerkt, dass (1524) die drei Stammheimer Bürger dem Gericht der V Alten Orte erst ausgeliefert wurden, nachdem diese die Zusicherung gegeben hatten, dass die Betreffenden nicht ihres Glaubens wegen, sondern nur wegen des Ueberfalls auf Ittingen zur Verantwortung gezogen würden. Man wird daher, je nach dem Standpunkt¹⁾, die Opfer jener allerdings bedenklichen Justiz entweder als Kirchenschänder oder als Märtyrer betrachten können. Dass ihre Mitbürger und Glaubensbrüder in ihnen die „Märtyrer“ sahen und heute wieder sehen und ehren, das und nichts anderes wollten wir mit der Hervorhebung jenes Begriffes sagen und wir bedauern, wenn wir hierin missverstanden worden sind; eine beleidigende Absicht lag uns ferne.

¹⁾ Die neutrale „S. B. Z.“ hat nämlich auch katholische Leser!

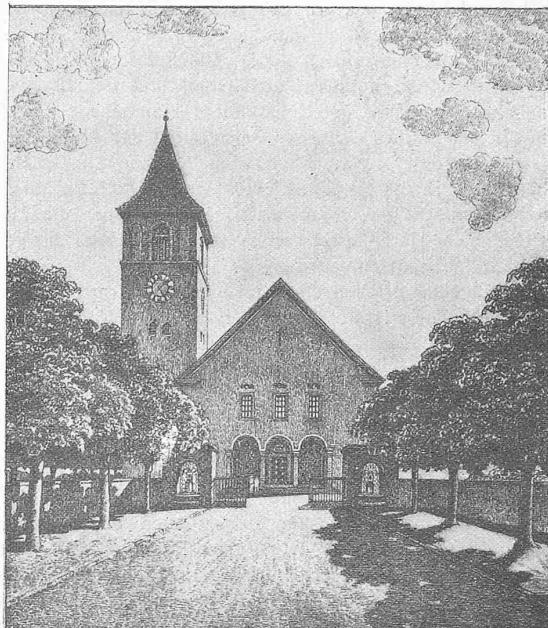
Wettbewerb Reformierte Kirche in Dietikon.

3. Rang (1000 Fr.), Entwurf Nr. 14.

Verfasser Brenneisen & Isler, Architekten
in Zürich.



3. Rang, Entwurf Nr. 14. Lageplan 1 : 3000, darüber N-O-Ansicht 1 : 600. — Querschnitt 1 : 300, darüber Grundriss und Längsschnitt 1 : 600.



Entwurf Nr. 14. Ansicht aus der nordwestlichen Zufahrtstrasse.

Und auf die „Frage“ des Herrn Pfarrer Farner antworten wir, dass wir uns mit ihm hierüber nicht werden verständigen können, solange er in bezug auf den Schmuck der reformierten Kirche auf seinem dogmatischen Standpunkt beharrt und mit dem Zwingli-Wort erklärt: „nicht gefühlsmässig, sondern schriftgemäss müssen solche

